proNaturRaum, Claudia Weinreuter, Hornisgrindeweg 8, 76316 Völkersbach

An das Landratsamt Karlsruhe Naturschutzbehörde Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe

Bürgerinitiative proNaturRaum Claudia Weinreuter Hornisgrindeweg 8 76316 Völkersbach Telefon 07204-947087 www.pronaturraum.de

15.09.2014

Einspruch gegen die geplante Änderung der Verordnung über den Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord" durch das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 15.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die geplante Verordnungsänderung legen wir Einspruch ein.

Wir sind der Meinung, dass ein Naturpark grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten ist, da die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Schutzzweck eines Naturparks nicht vereinbar ist. Es gibt immer noch keine planerische Gesamtkonzeption zur Windkraft in Baden-Württemberg. Stattdessen werden derzeit in ganz Baden-Württemberg Naturparkverordnungen geändert, um die Windkraftindustrie auf Kosten des Landschafts- und Naturschutzes zu fördern. Es ist offensichtlich, dass die Kontrollinstanz "untere Naturschutzbehörde" im Verfahren ausgehebelt werden soll. Überdies fällt auf, dass andere Erneuerbare Energieformen diese Privilegierung nicht erhalten.

Unseren Einspruch begründen wir wie folgt:

1. Die geplante Änderung der Naturpark-Verordnung "Schwarzwald Mitte/Nord" verletzt den Schutzzweck nach § 3 der Verordnung i.V.m. § 27 BNatSchG

"Der Schwarzwald ist eine der schönsten Landschaften in Deutschland und eine weltweit bekannte Urlaubsdestination....Der Naturpark zwischen Rhein und Neckar hat aber nicht nur Größe zu bieten. Großartige Landschaften, ausgedehnte Wälder, Felsen, tief eingekerbte Täler, Quellen, Seen, rauschende Schwarzwaldbäche und die vielen Wiesen und Weiden erwarten Sie. Kurz: der Naturpark ist eine Landschaft voller Leben - und ein weltweit bekanntes Erholungsgebiet mit langer Tradition." (http://www.naturparkschwarzwald.de/home/naturpark).

Zweck des Naturparks ist gem. § 3 Absatz 1 der Verordnung es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, insbesondere

- 1. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
- 2. die Pflege und Entwicklung der im Naturpark befindlichen "Natura 2000"-Gebiete zu unterstützen;
- 3. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern;

- 4. eine naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überbelastete bzw. gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten;
- 5. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potenziale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zu erhöhen;
- 6. die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

Nach § 4 der Verordnung bedürfen Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen dabei u.a. folgende Handlungen: Anlegen von Straßen und Wegen, Verlegen von oberirdischen Leitungen, Anlagen von Stätten für Sport und Spiel, Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen, das Aufstellen von Wohnwagen und das Zelten von mehr als drei Tagen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Erschließungszonen gemäß § 2 Absatz 6 der Verordnung: Baugebiete in bestehenden Siedlungsgebieten.

Die Verordnung soll nun dahingegen geändert werden, dass in Flächennutzungsplänen festgelegte Konzentrationszonen sowie in Regionalplänen festgelegte Vorrangflächen für Windenergie unter den Begriff der Erschließungszone fallen und damit keiner Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde mehr bedürfen.

Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen führen zu

- großflächigen Schallimmissionen,
- einer einschneidenden Veränderung des Landschaftsbildes,
- weitreichender Störung des Erholungswertes,
- Gefährdung der Tierwelt (beispielsweise Greifvögel, Fledermäuse, Generalwildwegeplan),
- großflächiger Rodung von Wald

und damit zur Verletzung der Zwecksetzung der Naturparkverordnung.

Eine Liste der zwischen März und Mai dieses Jahres beobachteten Vogelarten in Malsch liegt dem Schreiben bei. Im Juni dieses Jahres haben wir außerdem eine Zählung von Erholungssuchenden im Malscher Wald vorgenommen. Die Ergebnisse finden Sie auf unserer Homepage.

In der fachlichen Beurteilung zur Änderung der Naturparkverordnung schreibt das Regierungspräsidium am 27.6.2014, dass die Änderung mit den Belangen des Naturparks vereinbar sei, weil der Schutzzweck durch die vorgeschriebene Beachtung der Vorgaben des Regionalplans in den Planverfahren beachtet und standortbezogen im Zulassungsverfahren geprüft werde. Die Belange des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge, des Fremdenverkehrs und alle sonstigen naturparkrelevanten Belange würden von "verschiedensten Gruppen" vertreten und der Abwägung zugänglich gemacht werden.

Diese Beurteilung ist de facto unrichtig. Die Kommunen entwickeln ihre Teilflächennutzungspläne unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeiten des Windatlasses und des Windenergieerlasses. Erweist sich ein Gebiet als windhöffig treten die sogenannten "weichen Kriterien", wie Landschaftsbild oder Erholungswert und selbst der Naturschutz in den Hintergrund.

So heißt es beispielsweise in der offengelegten Begründung zum Teilflächennutzungsplan Wind in Malsch zum Landschaftsbild (Punkt 5.2.9) "Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen sind nicht ausgleich- oder kompensierbar...Ohne eine gewisse Auswirkung auf den Landschaftsschutz, insbesondere die Unberührtheit der Landschaft, wären keine geeigneten Standorte im Bergland möglich. Um überhaupt geeignete Flächen zu generieren und eine gewisse Konzentrationswirkung zu entfalten, sind Einwirkungen auf das Landschaftsbild unvermeidlich....Einigkeit im bisherigen Verfahren besteht hinsichtlich des Landschaftsbildes darin, dass die Hangkante zum Rheintal kein generelles Ausschlusskriterium bildet." Bei der Untersuchung einzelner Gebiete (Punkte 6.1. ff) findet sich das Kriterium Landschaft gar nicht mehr.

Berücksichtigen Gemeinden die Belange der Erholung und der Landschaft dennoch, dann zeigt jedoch die aktuelle Ablehnung des Teilflächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, dass ein solcher Teilflächennutzungsplan nicht anerkannt wird, wenn der Windkraft nicht "substanziell Raum verschafft" wird.

2. Die wichtige Kontrollinstanz "Untere Naturschutzbehörde" mit ihrer Sach- und Fachkompetenz wird ausgehebelt

Der Erlaubnisvorbehalt nach Paragraph 4 der Naturpark-Verordnung ist ein Schutzinstrument um Eingriffe in den Naturpark zu prüfen und gegebenenfalls zu verhindern. Wenn diese Schranke fällt - fehlt zukünftig ein wichtiges Kontrollinstrument und die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute Kontrollinstanz. Gerade in den unteren Naturschutzbehörden ist die regional fachliche Grundlage zur Beurteilung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen gegeben. Wir sehen die Gefahr unkontrollierter und dem Natur- und Artenschutz zuwider laufender Bauprojekte im Naturpark.

3. Die geplante Änderung der Naturpark-Verordnung "Schwarzwald Mitte/Nord" gibt der Windkrafterzeugung Vorrang gegenüber allen anderen Arten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Es steht fest, dass in unserer windarmen Region eine wirtschaftliche Stromerzeugung durch Windkraft nicht möglich ist. Bestehende Windkraftanlagen weisen gemäß dem "Potenzialatlas Erneuerbare Energien" (LUBW) für das Jahr 2011 (neuere Daten wurden trotz Nachfrage nicht veröffentlicht) 1031 Volllaststunden aus. Das entspricht ca. 12% der installierten Leistung. Der Bundesverband Windenergie weist nur 1583 Volllaststunden (18%) für das Jahr 2013 für das gesamte Bundesgebiet aus, wobei im Norden Deutschlands 2000 bis3000 Stunden die Regel sind. Als weiteres Beispiel ist das Ergebnis der Bürgerwindkraftanlage Gnannenweiler zu nennen, das für die Jahre 2009 bis 2012 gemäß Bundesanzeiger einen Fehlbetrag von rund 900 000 EURO trotz hoher Subventionen ausweist. Die generelle Privilegierung von Windkraftanlagen in Naturparks ist deshalb nicht verhältnismäßig.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Windkraft gegenüber anderen Arten der Energieerzeugung wie Solarkraft, Biogas oder Wasserkraft privilegiert wird.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der geplanten Änderung der Verordnung fand in der Ferienzeit statt.

Die geplante Verordnungsänderung vom 17. Juli 2014 wurde im Amtsblatt Malsch am 31.07.2014 bekannt gemacht. Der 31.07. war der letzte Schultag in Baden-Württemberg für viele damit erster Ferientag. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums ist der Hinweis auf die geplante Änderung nur sehr schwer zu finden. Die Anhörungszeit vom 2.9. bis zum 2.10.2014 liegt zur Hälfte in der Ferienzeit. Diese wurde zwar bis 20.10.2014 verlängert. Mit der Mitteilung dieser Fristverlängerung erfolgte jedoch keine erneute Bekanntmachung. Es ist zu erwarten, dass viele Bürger und Bürgerinnen die Bekanntmachung nicht wahrgenommen haben. Darüber hinaus ist es für Bürger und

Bürgerinnen unzumutbar, an wie viele Stellen sie sich wenden müssen, wenn sie sich beim Thema Windkraft einbringen möchten: Ortschaft, Gemeinde, Nachbargemeinde, Regionalverband und jetzt das Regierungspräsidium!

Wir fordern Sie auf, aus Gründen des Rechtsschutzes die geplante Änderung auch auf Ihrer Homepage sichtbar zu veröffentlichen, sie nach der Ferienzeit erneut in den Amtsblättern zu veröffentlichen und die Zeit für Bedenken und Anhörungen zu verlängern.

Wir fordern Sie außerdem dazu auf, aus Gründen des Rechtsschutzes, Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen an die Gemeindeverwaltungen und den Regionalverband zum Thema Windkraft einzusehen und mit einzubeziehen.

Das anhängige Verfahren der Verordnungsänderung wirft viele Fragen auf und schürt Ängste und Unsicherheiten. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung unseres Einspruchs und um die Beantwortung des Fragenkataloges, den wir Ihnen nachreichen. Wir beabsichtigen, Ihre Antworten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und behalten uns vor unseren Einspruch zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Weinreuter, Hornisgrindeweg 8, 76316 Malsch Manfred Hornung, Mahlbergstraße, 76316 Malsch Arnfried Schmidt, Theodor-Wüst-Straße, 76316 Malsch Sabine Ochs, Schwester-Sylvia-Straße, 76316 Malsch Brigitte Kunz, Hauptstraße 59, 76316 Malsch Eduard Angele, Erlenweg 4, 76316 Malsch Anita Dobschat-Oeder, Fliederstr.9, 76316 Malsch Reinhold Jany, Fliederstr.2, 76316 Malsch Eleonore Scholz, Fliederstr.5, 76316 Malsch

für die Bürgerinitiative proNaturRaum in Malsch, Völkersbach, Sulzbach und Waldprechtsweier

Unsere Bürgerinitiative setzt sich ein für die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung einer naturnahen Kulturlandschaft in Malsch. Hierbei sollen alle Maßnahmen durchgeführt und gefördert werden, die die Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern können eines Lebensraums, dem durch den Bau einer Vielzahl großer Windkraftanlagen massiver Schaden droht! Die Bürgerinitiative (BI) proNaturRaum richtet sich nicht pauschal gegen die Nutzung der Windenergie. Aber wir sind der Meinung, die Standortwahl für Windkraftanlagen muss sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien genügen und unter frühzeitiger aktiver Beteiligung der betroffenen Bürger stattfinden.